

# 1. Änderungssatzung

## zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Gesetz zur Änderung der Verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs.GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 14.10.2013 unter Beschluss-Nummer 89-10/13 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Es wird angefügt:

### § 7 Öffnungsklausel

Soweit in anderen Satzungen der Gemeinde Kottmar Festlegungen zur Höhe der Verwaltungskosten getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 15. Oktober 2013



Görke  
Bürgermeister

